

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7450 -**

Steigt die Zahl der radikalisierten Kinder und Jugendlichen, und was tut die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 21.02.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 27.02.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 27.03.2017,
gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung der Abgeordneten

Spätestens seit dem Attentat von Safia S. auf einen Bundespolizisten im Februar 2016, das sie im Auftrag des IS begann, ist die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen Thema in der Öffentlichkeit. Das ARD-Politikmagazin „Report Mainz“ berichtete am 31.01.2017, dass es laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das eine Hotline betreibt und mit acht Beratungsstellen („zivilgesellschaftliche Partner“) zusammenarbeitet, seit 2012 insgesamt mehr als 1 600 Beratungsfälle gegeben habe. „Davon entfielen knapp 6 % - also mehr als 80 Fälle - auf die Altersspanne ‚14 Jahre und jünger‘.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst einer professionellen Präventionsarbeit vor (neo-)salafistischer Radikalisierung eine hohe Bedeutung zu und definiert dieses Phänomen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ausschließlich unter aktiver Mitwirkung der betroffenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen bewältigt werden kann und muss. Demzufolge leisten die unterschiedlichen Ressorts der Landesregierung wertvolle Präventionsarbeit.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) wurde im Dezember 2013 beauftragt, eine zivilgesellschaftlich organisierte Beratungsstelle unter Einbeziehung der islamischen Verbände aufzubauen. Das Ziel der nunmehr etablierten Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung - beRATen e. V. - ist das Anbieten von Beratungsformaten, um von neo-salafistischer Radikalisierung betroffenen jungen Menschen und deren Angehörigen Wege für eine Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie aufzuzeigen. Mithilfe der systemischen Jugend- und Familienberatung wird unter Berücksichtigung sozial-pädagogischer Aspekte ein lösungsorientierter Beratungsansatz verfolgt, bei dem alle Beteiligten im sozialen Umfeld der oder des Betroffenen in den Prozess einbezogen werden. Betroffene sowie Familienangehörige, Freundinnen, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung betroffener junger Menschen bekommen Beratung sowie bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsangebote. Von den 115 laufenden Beratungsfällen entfallen 58 % auf minderjährige Betroffene.

Neben der Angehörigenberatung erfolgt auch eine Fachberatung von professionellen und semi-professionellen Akteurinnen und Akteuren aus den Handlungsfeldern Bildung (z. B. Lehrkräfte an Schulen, Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben), Jugendhilfe, Jugendämter und Kommunen.

Mit Wirkung vom 15.01.2014 wurde zudem die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) im Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) eingerichtet. Sie dient einer verbesserten Koordinierung der Extremismusprävention innerhalb der niedersächsischen Polizei sowie der fachlichen Unterstützung der Polizeibehörden und -dienststellen und bündelt die Kräfte und fachliche Expertise für alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Verstärkung und Professionalisierung der Präventionsarbeit im Bereich des islamistischen bzw. salafistischen Extremismus. Dabei werden relevante Zielgruppen, wie Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Behörden/Ämtern, im Bereich Jugendhilfe (u. a. Jugendpflegerinnen und -pfleger, Jugendsozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in den unterschiedlichsten Bereichen, über die Gefahren des Islamismus aufgeklärt. Außerdem werden Kontaktpersonen bei der Polizei, wie die jeweilige Ansprechpartnerin/der jeweilige Ansprechpartner PMK-Prävention, im örtlich zuständigen Fachkommissariat Staatsschutz vorgestellt sowie, seit Gründung von beRATen e. V. am 08.04.2015, auch die dort vorhandenen Möglichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden Verhaltens- und Handlungshinweise gegeben, um mit Radikalisierungsverdachtsfällen bei Kindern und Jugendlichen umzugehen. Diese Sensibilisierungsveranstaltungen wurden und werden über ganz Niedersachsen verteilt ausgerichtet; so auch in den Bereichen Hildesheim, Hannover und Braunschweig/Wolfsburg, welche besonders von salafistischen Aktivitäten betroffen sind. Das LKA NI und der niedersächsische Verfassungsschutz stimmen sich in ihren Präventionsmaßnahmen bzw. Präventionsveranstaltungen eng ab. Darüber hinaus finden zielgerichtete Präventionsaktivitäten von Polizeidienststellen vor Ort statt; so werden etwa von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des polizeilichen Staatsschutzes regelmäßig mit den Vertretern bzw. Einflusspersonen der ortsansässigen Moscheegemeinden Kooperationsgespräche geführt, um den Gefahren durch islamistische Radikalisierung besser begegnen zu können.

Mit der im Juli 2016 durch die Landesregierung beschlossenen Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) werden vorhandene Netzwerke/Aktivitäten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure stärker gebündelt, institutionalisiert und intensiviert; die KIP NI stellt somit eine zentrale Anlaufstelle dar, an der die vielfältigen, ressortübergreifenden Präventionsansätze zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden. Die Geschäftsführung der KIP NI wird gemeinsam und gleichberechtigt durch die PPMK und den niedersächsischen Verfassungsschutz (Fachbereich Prävention) wahrgenommen. Die Stelle nahm ihre Arbeit im Januar 2017 auf.

Die KIP NI dient darüber hinaus als „Plattform“ für den interministeriellen Austausch, in dem u. a. Vertreterinnen und Vertreter des MS, des Kultusministeriums (MK), des Justizministeriums (MJ) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) mitwirken. Es stehen insbesondere Themen im Fokus, die die Zuständigkeit mehrerer Ministerien berühren. Hierzu gehört das Phänomen der sogenannten Mehrfachradikalisierungen, d. h. Radikalisierungsverdachtsfälle, bei denen es sich um Kinder/Jugendliche/Heranwachsende aus einem familiären Umfeld handelt, in dem sich nicht nur der betroffene junge Mensch in einem Radikalisierungsprozess befindet, sondern bereits weitere Familienangehörige radikalisiert sind. Um diesem Phänomen konzeptionell und zielgerichtet begegnen zu können, wurde die Einsetzung einer entsprechenden Projektgruppe „Islamistische Familienstrukturen“ beschlossen. Ziel ist die Erarbeitung eines praxisnahen Handlungskonzepts zur Standardisierung und Professionalisierung der Vorgehensweise.

Der niedersächsische Verfassungsschutz setzt über seinen Anfang 2014 eingerichteten Fachbereich „Prävention“ eine Reihe von Maßnahmen im Themenbereich Islamismusprävention um. In seiner Präventionsarbeit zielt der niedersächsische Verfassungsschutz insbesondere auf die Informationsvermittlung über Extremismusphänomene, Radikalisierungsprozesse und Präventionsmöglichkeiten. Dazu hält er folgende Präventionsangebote bereit:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes über die oben genannten Themen im Rahmen eigener Veranstaltungen und Fachpublikationen,
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien, Szenen und Lebenswirklichkeiten abwenden möchten über das Aussteigerprogramm Aktion Neustart.

Besondere Bedeutung misst der niedersächsische Verfassungsschutz der Schulung von Berufsgruppen der Jugend- und Bildungsarbeit zu. Er bietet daher in Kooperationen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen Unterstützung in der Extremismusprävention an, um denjenigen, die täglich mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, Kenntnisse über extremistische Ideologien, wie den Salafismus, zu vermitteln und sie damit in die Lage zu versetzen, frühzeitige Radikalisierungsprozesse erkennen und notwendige Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nehmen die Jugendämter als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommune als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Hierzu zählen auch die Entscheidungen der Jugendämter im Zusammenhang mit dem Umgang mit Hinweisen auf Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen. Zur Beantwortung der Fragen 3 bis 6 und 8 bis 12 wurden die niedersächsischen Jugendämter um Auskunft gebeten. Von 55 Jugendämtern haben innerhalb der gesetzten Frist 37 Jugendämter geantwortet. Eines von ihnen konnte aus Zeitgründen keine Angaben machen, zwei von ihnen haben auf alle Fragen Fehlanzeige gemeldet. Die nachfolgenden Antworten, die sich aus den Rückmeldungen der Jugendämter ergeben, beziehen sich auf die Angaben von 34 Jugendämtern.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie viele Kinder und Jugendliche über Eltern oder andere Verwandte direkt oder indirekt islamistischem Gedankengut bzw. entsprechender Indoktrinierung ausgesetzt sind?

Eine systematische bzw. verlässliche Erhebung ist nicht möglich, da sich solche Entwicklungen im privaten und somit einer statistischen Auswertung verschlossenen Umfeld der Familie abspielen. Aus der praktischen Präventionsarbeit heraus lässt sich mittlerweile jedoch vereinzelt das Phänomen der sogenannten transgenerationalen Radikalisierung erkennen. Konkrete Zahlen hierzu sind aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht verfügbar.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen Erkenntnisse vor, dass ein Großteil der salafistischen Beobachtungsobjekte in Niedersachsen Koran- und Islamunterricht für Kinder anbietet. Die Unterrichtsangebote können dabei als Plattform dienen, Kindern salafistisches Gedankengut zu vermitteln.

Aus diesem Anlass ist im niedersächsischen Verfassungsschutz ein Auswerteprojekt über Koran- und Islamunterricht für Kinder und Jugendliche in salafistischen Moscheen in Niedersachsen durchgeführt worden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen einerseits in die Präventionsarbeit der niedersächsischen Sicherheitsbehörden mit ein und dienen andererseits als Grundlage für die Bewertung von salafistischen Personen und Objekten.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leben zurzeit in Familien, in denen wenigstens ein erwachsenes Familienmitglied der gewaltbereiten salafistischen Szene zugerechnet wird?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Situation von Kindern, deren Eltern der Gruppe radikaler Islamisten bzw. Salafisten zuzurechnen sind?

Abhängig davon, inwieweit die individuelle gedankliche Eigenständigkeit eines Kindes sowie seine Resilienzfähigkeit ausgeprägt sind, besteht die Gefahr, dass es durch ideologische Einstellungen seines unmittelbaren familiären Umfeldes geprägt wird. Hierbei können auch radikale islamistische Ideen und Lebenswelten unreflektiert übernommen und gelebt werden. Da in einem solchen Umfeld präventive bzw. deradikalisierende Handlungsansätze, z. B. im Rahmen von systemischer Familienarbeit, nahezu ausgeschlossen sind, kommt hier insbesondere der Schule als Lern- und Erfahrungsort eine besondere Bedeutung zu. Neben der im Bildungsauftrag verankerten freiheitlich demokratischen und wertorientierten Erziehung können weitere individuelle Maßnahmen zur An-

wendung kommen. Dies ist für jeden Fall jeweils aus den spezifischen Erfordernissen zu entscheiden. Wichtig ist hier eine durchgehende Prozesssteuerung, die den Interventionsverlauf im Blick behält. Eine wichtige Prämisse ist ferner, soweit möglich, die Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure aus der Lebenswelt der Betroffenen.

4. Wie viele Hinweise sind bisher bei niedersächsischen Jugendämtern eingegangen, die sich auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine gewaltverherrlichende Erziehung in diesem Umfeld beziehen?

Zehn Jugendämter haben insgesamt 30 Hinweise erhalten, von denen sich vier auf einen rechtsradikalen Hintergrund beziehen.

5. Werden die vorhandenen Maßstäbe zur Feststellung der Gefährdung des Kindeswohls auch im Hinblick auf extreme religiöse Milieus angewendet?

Soweit die Jugendämter über Erfahrungswerte verfügen, wenden sie zur Feststellung der Gefährdung des Kindeswohls die vorhandenen Maßstäbe an.

6. Gibt es konkrete Fälle, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der Frage 4 festgestellt und daraufhin das Kind/Kinder bzw. Jugendliche aus der Familie zeitweise oder dauerhaft in Obhut genommen werden mussten?

Fünf Jugendämter haben Inobhutnahmen vorgenommen.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um einer Zunahme religiös motivierter Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen durch Indoktrinierung von Eltern und anderen Verwandten entgegenzuwirken?

Die vom MS geförderte Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung - beRATen e. V. - unterstützt Akteurinnen und Akteure im schulischen Kontext sowie im Bereich der Jugendarbeit vor allem mit dem Instrument der Fachberatung. Hierbei werden u. a. Schulleitungen, Lehrerkollegien sowie Fachkräfte der Jugendämter unterstützt, um geeignete Handlungsansätze bezüglich radikalisierten Familien zu entwickeln und umzusetzen. Ein direktes Einwirken auf stark ideologisierte Denk- und Handlungsweisen von Eltern ist hierdurch jedoch nur in sehr beschränktem Umfang möglich.

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes recherchiert die von den Ländern finanzierte Stelle für den Jugendschutz in Telemedien - jugendschutz.net - seit dem Jahr 2011 deutschsprachige islamistische Angebote und analysiert deren Jugendschutzrelevanz. Vor allem Strategien, mit denen junge Menschen für islamistische Propaganda geködert werden, nimmt jugendschutz.net in den Blick und zeigt darüber hinaus mögliche Gegenaktivitäten auf.

Eine Schlüsselrolle für die Verbreitung jugendaffiner islamistischer Propaganda kommt den reichweitenstarken Plattformen Facebook, YouTube und Twitter zu. Damit islamistische Inhalte schnell aus dem Netz entfernt werden, weist jugendschutz.net Provider und Plattformbetreiber auf jugendschutzrelevante Verstöße hin und drängt darauf, die unzulässigen Inhalte umgehend zu löschen oder den Zugriff von deutschen Servern aus zu sperren. Betreiber jugendaffiner Dienste werden für die Verbreitungsstrategien und Wirkmechanismen islamistischer Propaganda sensibilisiert und dazu aufgefordert, effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus setzt sich jugendschutz.net dafür ein, dass Präventionsbemühungen in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung intensiviert werden. Durch Angebote aus der Jugendarbeit sollen Jugendliche für eine kritische Auseinandersetzung gestärkt und salafistischen Bemühungen glaubwürdige Alternativen entgegengesetzt werden.

Auch die Landesstelle Jugendschutz (LJS) arbeitet im Bereich der Gewaltprävention zu den Themen Radikalisierung, digitaler Hass und Islamismusprävention. Zum Beispiel werden im Rahmen einer Fortbildungstagung für pädagogische Fachkräfte mit dem Titel „Radikalisierung im Blick“ die Hinwendung von Jugendlichen zum Islamismus beleuchtet und Praxiserfahrungen aus der Interventionsarbeit aufgezeigt.

Jugendarbeit positioniert sich ausdrücklich gegen jede Form von Extremismus und Gewaltbereitschaft. Das Land Niedersachsen unterstützt Maßnahmen und stärkt Projekte in der Jugendarbeit, die sich präventiv gegen extremistisches Gedankengut richten.

Mit den Förderprogrammen für die Jugendarbeit wie insbesondere Generation³, neXTkultur, den Juleica-Schulungen und Qualifizierungsbausteinen für interkulturelle Kompetenz leistet das Land wichtige Beiträge gegen Rechtsextremismus, Salafismus und Linksextremismus.

Diese Themen nehmen auch im Rahmen geförderter Projekte ehrenamtlich getragener Jugendarbeit, wie z. B. der Micro-Projekte, derzeit größeren Raum ein. Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit mit insgesamt ca. 10 Millionen Euro jährlich.

Die in Niedersachsen tätigen Jugendverbände setzen sich durch ihr Wirken aktiv für Partizipation, Teilhabe, Chancengleichheit, Toleranz und Respekt ein - populistischen, antidemokratischen oder fanatischen Tendenzen bei einzelnen Jugendlichen treten sie entschieden und mit pädagogischen Mitteln entgegen.

Die Förderung der Vernetzung von Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten mit anderen verbandlichen Trägern der Jugendarbeit und deren Einbeziehung in die demokratischen Strukturen der Jugendarbeit verstehen sich als Prävention vor religiös extremistischem Gedankengut.

Darüber hinaus stellt auch das Fach „Islamischer Religionsunterricht“ einen wichtigen Beitrag zur reflektierten religiösen Identitätsbildung dar. Es unterstützt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Positionierung in einer Gesellschaft mit vielfältigen Werten und Normen. Dabei ist die Übernahme anderer Perspektiven ein didaktisches Grundprinzip des niedersächsischen Religionsunterrichts und eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung religiöser Dialogfähigkeit. Die dialogische Erschließung fördert die Bereitschaft und Fähigkeit, die eigene Perspektive als begrenzt zu erkennen. Im Religionsunterricht werden die religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit und die Entwicklung einer Toleranz gefördert, die andere mit ihren Überzeugungen ernst nimmt.

Islamischer Religionsunterricht stellt damit auch einen wichtigen Baustein im Gefüge schulischer Prävention dar. Das 2014 in Kraft getretene Kerncurriculum für den islamischen Religionsunterricht für die Schuljahrgänge 5 bis 10 (für alle Schulformen des Sekundarbereichs I) widmet dem Präventionsgedanken besondere Aufmerksamkeit:

„Der islamische Religionsunterricht befähigt Schülerinnen und Schüler, die Grundlagen ihrer Religion zu erkennen, sich mit ihnen inhaltlich auseinanderzusetzen und sich unsachgemäßen Interpretationen, die zum Missbrauch von Religion führen können, entgegenzustellen. Dieses beinhaltet auch die Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen gesellschaftlichen, religiösen und individuellen Werteorientierungen. [...] Das Wissen um den Umgang mit Koran und Sunna und die Befähigung zur Einordnung in gesellschaftliche Bezüge bieten Heranwachsenden eine wichtige Orientierung zur demokratischen Mitgestaltung der Gesellschaft. [...] Der Umgang mit [...] Heterogenität und Pluralität erfordert [...] den Erwerb von Kompetenzen, um andere religiöse Überzeugungen und Weltanschauungen erkennen, deuten und letztendlich respektieren zu können. Dies schließt die Fähigkeit ein, andere, nichtreligiöse Lebensentwürfe zu tolerieren.“ (Seite 6 f. des Kerncurriculums für den islamischen Religionsunterricht für die Schuljahrgänge 5 bis 10).

In diesem Zusammenhang erfolgt im Unterricht die Thematisierung interreligiöser Koexistenz und Konflikte, Religionskritik und Fundamentalismus sowie des Umgangs mit Rassismus, Vorurteilen, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit.

Das Kultusministerium verfolgt mit seinen verschiedenen Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung einen Ansatz der primären Prävention, der sich an alle Schülerinnen und Schüler richtet und darauf abzielt, bei diesen erwünschte demokratische Haltungen zu stärken, Zugehörigkeit und Teilhabe zu ermöglichen und damit zugleich einer Radikalisierung vorzubeugen. Denn häufig gehen Radikalisierungsprozessen junger Menschen Wahrnehmungen oder Erlebnisse der gesell-

schaftlichen Ausgrenzung, der Diskriminierung, der Fremdheit oder Entfremdung voraus. Projekte wie „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, „Dialog macht Schule“ oder der Aktionstag „Schulen für Demokratie“ sind wirksame Maßnahmen gegen Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt, indem sie eine tolerante, solidarische und vielfältige demokratische Schulkultur befördern.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

8. Inwieweit erfolgt eine Information an die zuständigen Jugendämter durch Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz, polizeilicher Staatsschutz), wenn diesen bekannt wird, dass Eltern/Verwandte von Kindern und Jugendlichen der islamistischen/salafistischen Szene zugehörig sind, sodass diese gegebenenfalls weitere Erkenntnisse erlangen (können), die eine Überprüfung auf eine Kindeswohlgefährdung notwendig machen?

Auch der Polizei kommt neben den Angehörigen anderer Institutionen wie Jugendamt, Kindertagesstätte, Schule und der Gesundheitsvorsorge die Aufgabe zu, alle Informationen zur Wahrnehmung des in § 8 a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) normierten „Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ zu sichern und weiterzuleiten. Warnhinweise müssen frühzeitig kommuniziert werden, um die zuständigen Stellen in die Lage zu versetzen, schnelle sozialpädagogische Hilfsangebote zu unterbreiten oder mithilfe der Familiengerichte eingreifen zu können.

Die Polizei berichtet dem Jugendamt alle Gefährdungslagen Minderjähriger. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, das sie derart beeinträchtigt, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen. Eine pauschale Information des Jugendamtes z. B. in Fällen, in denen Eltern als bloße Besucher einer als salafistisch ausgerichteten Moschee in Erscheinung getreten sind, erfolgt nicht, sofern nicht weitere Anhaltspunkte für Radikalisierungstendenzen oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Nach erfolgtem Erstkontakt mit dem Jugendamt kann der Sachverhalt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einzelfallbezogen in einer gemeinsamen Fallkonferenz mit den unterschiedlichen örtlichen Akteurinnen und Akteuren in der Präventions- sowie Interventionsarbeit erörtert werden. Dabei führen Sicherheitsbehörden und externe Akteurinnen und Akteure (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Jugendamts) ihre Erkenntnisse zusammen, um auf dieser Basis präventive/deradikalisierende und auch operative Maßnahmen abzustimmen. Dies erfolgt unter Beachtung der besonderen Schutzbestimmungen für Sozialdaten (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 10). Konkret werden durch den Einsatz von Fallkonferenzen folgende Ziele verfolgt: Die Akteurinnen und Akteure gleichen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihren Informationsstand ab und tauschen möglichst umfassende Informationen aus, präventive sowie gefahrenabwehrende/ strafprozessuale Handlungsmöglichkeiten werden identifiziert und das Vorgehen zwischen ihnen wird abgestimmt; Verantwortlichkeiten werden festgelegt und Doppelzuständigkeiten verhindert.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung werden dem niedersächsischen Verfassungsschutz in Einzelfällen auch Informationen zur Radikalisierung/Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld bekannt. Neben der im Verfassungsschutz stattfindenden originären Bearbeitung auf der Grundlage des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes können diese Informationen auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes im Einzelfall an die zuständigen Jugendämter weitergegeben werden.

Darüber hinaus wird auf die in Vorbemerkungen gemachten Ausführungen hinsichtlich der im KIP NI durchgeführten Fallkonferenzen hingewiesen.

Bei den Angaben machenden Jugendämtern liegen bei ca. zwei Dritteln keine Erfahrungen bzw. keine Informationen durch die Sicherheitsbehörden vor, bei ca. einem Drittel bestehen Kontakte und Kooperationen mit den Sicherheitsbehörden, zum Teil unabhängig von einer Fallmeldung.

9. In wie vielen Fällen ist eine Überprüfung durch die Jugendämter auf eine Kindeswohlgefährdung auf Hinweis der niedersächsischen Sicherheitsbehörden bisher erfolgt und mit welchem Ergebnis?

Wie in den vorstehenden Ausführungen dargelegt, informieren die Sicherheitsbehörden die zuständigen Jugendämter beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch religiös-extremistisch motivierte Indoktrinierung der Kinder durch die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

In drei Fällen ist eine Überprüfung durch die Jugendämter erfolgt. In einem dieser Fälle erfolgte zunächst die Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und danach in einer Jugendhilfeeinrichtung. Bei einem anderen Fall bestand Kontakt zum Staatsschutz. Im dritten Fall prüft das Jugendamt derzeit weitere Maßnahmen.

10. Inwieweit und nach welchen Regeln erfolgt eine Information an die Sicherheitsbehörden durch die zuständigen Jugendämter, wenn diesen bekannt wird, dass Eltern/Verwandte von Kindern oder Jugendlichen der islamistischen/salafistischen Szene zugehörig sind und sich dergestalt betätigen, dass gegebenenfalls ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden notwendig sein kann?

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen. Wesentliche Grundlagen des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus den §§ 35 SGB I, 67 bis 85 a SGB X und 61 ff. SGB VIII (Sozialgesetzbücher I, VIII und X). Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt (z. B. zur Abwendung einer schweren, nach § 138 des Strafgesetzbuchs (StGB) meldepflichtigen geplanten Straftat) oder wenn der oder die Betroffene eingewilligt hat. Sozialdaten, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Jugendhilfeträger anvertraut sind, dürfen von diesen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII weitergegeben werden.

Die Mehrheit der Jugendämter gibt an, dass sie Informationen an die Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitergeben bzw. weitergeben würden. Die Verfahren in den Jugendämtern sind uneinheitlich: Sie reichen von direkter telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme bis zur Information der Ausländerbehörden oder der Einschaltung des Fachbereichs Recht und öffentliche Sicherheit. Zwei Jugendämter haben angegeben, dass kein gesondertes Meldeverfahren hierfür vorgesehen sei.

11. Inwieweit erfolgt eine Information an die betroffenen Schulen durch die Sicherheitsbehörden, Jugendämter, Beratungsstelle beRATen e. V. und umgekehrt, wenn einer Seite bekannt wird, dass Eltern/Verwandte der islamistischen/salafistischen Szene zugehörig sind bzw. eine Radikalisierung von Kindern oder Jugendlichen festzustellen ist?

Hinsichtlich der Beratungsstelle beRATen e. V. steht die Vertraulichkeit der Beratungsarbeit im Vordergrund; sie basiert auf § 203 StGB, Schweigepflicht für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter. Diese findet ihre Grenze durch § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten, also insbesondere die hierdurch vorgegebenen Mitteilungspflichten bei Verdacht bzw. Kenntnis schwerer Straftaten (u. a. hinsichtlich §§ 89 a, 129 a/b StGB). Für entsprechende Fälle ist ein Meldeverfahren an das LKA vorgesehen. Soweit sich aus dem Sachverhalt eine Sicherheitsrelevanz ergibt, werden Fallanalyse und weiteres Vorgehen im Rahmen von Fallkonferenzen unter Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure durchgeführt.

Die Hälfte der Jugendämter gibt an, aufgrund fehlender Fälle über keine Erfahrung zu verfügen. Einige Jugendämter kooperieren nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung des Datenschutzes mit den Schulen.

Der Informationsaustausch bzw. die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft ist in dem Gemeinsamen Runderlass (Gem. RdErl.) des MK, des MI und des MJ v. 01.06.2016 - 25.581411 - „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“, geregelt.

Die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle benennen gemäß Ziffer 3 des Gem. RdErl. für die Zusammenarbeit namentlich jeweils eine Ansprechperson und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Diese halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses Gem. RdErl. erforderlichen Maßnahmen. Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugendsachen, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen oder eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr.

Neben den Bestimmungen des § 138 StGB bestehen nach Ziffer 4.1 des Erlasses Anzeigepflichten der Schulen gegenüber der Polizei, sofern eine Straftat an der jeweiligen Schule oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen wurde, oder eine solche Straftat bevorsteht. Politisch oder religiös motivierte Kriminalität ist im Erlass exemplarisch aufgezählt. Es ist auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass - wie im Erlass vorgesehen - die gegenseitigen Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, unverzüglich mitgeteilt werden. Darüber hinaus bestehen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) zusätzliche Formen der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, um dahin gehende Informationen gezielt weiterzugeben. Auch die weiteren Vernetzungen zwischen Schulen, Sicherheitsbehörden, Ämtern und Beratungsstellen werden erforderlichenfalls zur Informationsweitergabe genutzt werden. Eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen ist an den Schulen vorhanden; sie ist Gegenstand von Dienstbesprechungen, Beratungen und Fortbildungen.

Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, eine Radikalisierung oder entsprechende Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierzu vermitteln die niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Rahmen von Sensibilisierungsveranstaltungen zur Radikalisierungsprävention gezielte Hintergrundinformationen (vgl. Vorbemerkung).

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Neben der im Verfassungsschutz stattfindenden originären Bearbeitung auf der Grundlage des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes werden Informationen zur Radikalisierung/Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes über die KIP NI grundsätzlich auch an weitere Akteurinnen und Akteure wie z. B. beRATen e. V. weitergegeben.

Im Rahmen der Ausstiegsarbeit im Phänomenbereich Islamismus führt das Aussteigerprogramm Aktion Neustart Islamismus des Niedersächsischen Verfassungsschutzes fallbezogen und situativ nach Absprache mit allen am jeweiligen Fall beteiligten Parteien Gespräche zwecks Abstimmung notwendiger Vorgehensweisen. Unter den am jeweiligen Fall Beteiligten sind u. a. auch Jugendämter und Schulen zu verstehen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Bereich der Vorbemerkung verwiesen.

12. Wie gestaltet sich in solchen Fällen generell der weitere Informationsaustausch zwischen den Jugendämtern in kommunaler Verantwortung, den Schulen, der Beratungsstelle beRATen e. V und den Sicherheitsbehörden des Landes, um ein möglichst abgestimmtes Vorgehen in Verdachtsfällen zu gewährleisten und eine (weitere) Radikalisierung von betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu verhindern?

Am 01.06.2016 wurde der gemeinsame Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums in einer aktualisierten Fassung veröffentlicht. Darin wird nunmehr explizit „... religiös motivierte Kriminalität ...“ als Regelbeispiel benannt. Die Kooperation der Schulen mit der Polizei und Staatsanwaltschaft wurde bereits auf der Basis des Vorgängererlasses umgesetzt und gelebt.

Auf Grundlage des Erlasses besteht, wie bereits vorangehend dargestellt, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Der Informationsaustausch und die Beratungswege zwischen den Schulen, der NLSchB, den Sicherheitsbehörden und den regionalen Beratungsstellen und Behörden sind geklärt und den Beteiligten bekannt. Die Zusammenarbeit gestaltet sich effektiv und vertrauensvoll; gegebenenfalls wird auch das Krisen- und Notfallteam der NLSchB einbezogen. Bei Vorliegen eines konkreten Falls wird mit dem Sachverhalt sensibel, mit sofortiger Präsenz und Aufklärung von allen Seiten umgegangen. Die Beratungsstelle beRATen e. V., aber gegebenenfalls auch externe, fachlich geschulte Beraterinnen und Berater werden einbezogen.

Die Landesregierung schafft mit dem Ausbau der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung gute Voraussetzungen, um die Zusammenarbeit von Schulen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auch weiterhin zu verbessern und ein abgestimmtes Vorgehen beim Verdacht der Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die bereits dargestellten Vorgehensweisen (siehe Antworten zu den Fragen 8 und 11) vorangestellt, bieten sich im weiteren Verlauf insbesondere anlassbezogene Fallkonferenzen an, um den zugrunde liegenden Aspekten unverzüglich und effektiv Rechnung zu tragen. Dies umfasst sowohl sicherheitsbehördliche als auch behördenübergreifende Fallkonferenzen.